

Termin: _____ an _____ in _____ Abschrift von _____	1. Instanz Kennzahl: _____ Zählkarte Nr. _____ Ausgefüllt am: _____	2. Instanz Kennzahl: _____ Zählkarte Nr. _____ Ausgefüllt am: _____	3. Instanz Kennzahl: _____ Zählkarte Nr. _____ Ausgefüllt am: _____
	Berührt werden: _____ Abschriften von: _____		
	Revisionsinstanz		
	Berührt werden: _____ Abschriften von: _____		
	Kennzahl: _____ Zählkarte Nr. _____ Ausgefüllt am: _____		

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel

Strafsache/Bußgeldsache

An _____ Gericht _____

_____ Strafkammer des Landgerichts _____

5610 Js 13220/03

Nachweise:
 90 Alle Strafsach. FS > 1 Jahr vorsicht
 Herkunftskennzeichen: 3325-435A-094087-
 Herkunftsbehörde: Agentur für Arbeit
 Datum: 1961II

Delikt:
 263 StGB Betrug

Beschuldigte(r)

- 1) Meyer, Reinhardt
23.03.1947
- 2) Finberger, Berta
11.03.1928
- 3) Stangl, Robert
22.12.1932
- 4) Wilden, Bernhard Karl
26.11.1948
- 5) König, Helmut
22.02.1949

u.H.

Bauel IV

Verteidiger(in) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt	Vollmacht Bl.	Nr.

Die von der Vernichtung auszuschließenden Blätter sind schon bei ihrem Entstehen als sol zu bezeichnen (§ 3 Abs. 5 Aktenordnung).

Von der Vernichtung sind auszuschließen
 Bl.

V.-Heft Bl.
 Gn.-Heft Bl.

Ort und Datum _____
 Unterschrift _____

Weggelegt: 20 _____

Aufzubewahren bis: 20 _____

Archivwürdig

Nebenkläger(in): _____ Bl. _____

Vertreter(in): _____ Bl. _____

Nebenkläger(in): _____ Bl. _____

Vertreter(in): _____ Bl. _____

5610 Js 13220/03

3610
27
263, 370AO
1.7.00 - 3.103



Bundesanstalt für Arbeit
Arbeitsamt Kassel

87

Arbeitsamt Kassel, Postfach 10 02 00, 34111 Kassel

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Kassel
Postfach 10,19,80
34111 Kassel

18. 08.
ANM. 2003
10.08.2003

Arbeitsmarktsinspektion

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 332 S - 435A09/1087 271 BL
53/03
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Schneider
Telefondurchwahl: 0561/701 2400
Fax: 0561/701-2755
E-Mail: Kassel.BiIB@arbeitsamt.de
Datum:

Hiermit erstatte ich

S t r a f a n z e i g e

gegen:

wohnhaf: **Herr Reinhardt Meyer** geboren: 23.03.1947
Lochbornweg 28
34582 Borken

wegen des Verdachts des Betruges gemäß § 263 StGB zum Nachteil der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verdachts der Steuerhinterziehung gem. § 370 AO.

Begründung:

Herr Meyer erhielt vom 01.07.2000 bis 21.10.2001 sowie vom 01.11.2001 einschließlich 29.08.2002 Arbeitslosengeld. Seit dem 30.08.2002 bis laufend erhält er Arbeitslosenhilfe (vgl. Zahlungsnachweise und Übersichtsbogen vgl. Bl.17 - 22 + 23 d.A.)

Am 21.02.2003 ging beim Arbeitsamt eine anonyme Anzeige ein, nach der Herr Reinhardt als Schäferhundzüchter tätig sein und durch den Verkauf von Tieren und durch das Decken mit seinem Zuchtrüden „Cherry vom Bergmannshof“ erhebliche Einkünfte erzielen soll (vgl. Bl. 1 d.A.). Aufgrund der detaillierten Angaben in der Anzeige, die vermutlich von einem „Insider“ stammen, wurden über das Zuchtbuchamt in Augsburg weitere Ermittlungen angestellt. Nach den monatlich erscheinenden Nachrichten des SV- Zuchtbuchamtes hat der in der Anzeige aufgeführte Zuchtrüde „Cherry vom Bergmannshof“ im November 2002 elf Deckungen, im Dezember 2002 sieben Deckungen, im Januar zehn Deckungen und im Februar neun Deckungen (insgesamt 37 Stück) absolviert (vgl. Bl. 9 - 12 d.A.). Besitzer des Rüden ist nach den Nachrichten des SV-Zuchtbuchamtes der o.a. R. Meyer.

Aufgrund der umfangreichen Deckungsaktivitäten muss von einer gewerblichen Zucht des Herrn Meyer ausgegangen werden. Sofern für die Deckungen tatsächlich jeweils der in der Anzeige genannte Betrag von 600,- EUR entrichtet wurde, so wären Herrn Reinhardt allein aus den Deckungen in den Monaten November 2002 bis Februar 2003 ein Gesamtbetrag von 22.200,- EUR zugeflossen.

Entgegen seiner Verpflichtung hat Herr Reinhardt dem Arbeitsamt gegenüber seine selbständige Tätigkeit als Schäferhundzüchter nicht angezeigt. Erschwerend tritt hinzu, dass Herr Reinhardt in seinen Anträgen auf Arbeitslosengeld vom 01.08.2000 (vgl. Bl. 24 - 27 d.A.) und 12.11.2001 (vgl. Bl. 28 - 31 d.A.) sowie in seinem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vom 28.08.2002 (vgl. Bl. 32 - 39 d.A.) wahrheitswidrig das Ausüben einer selbständigen Tätigkeit (vgl. Ziff. 2a der Anträge) verneint hat. Darüber hin-

G r ü n d e

Nach § 114 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluss ist, die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beendigung des Strafverfahrens anzuordnen.

Das entsprechende Strafverfahren wird daher voraussichtlich eine Beweisgrundlage für das hiesige Verfahren liefern.

Das Gericht übt sein diesbezüglich bestehendes Ermessen zugunsten einer Aussetzung aus.

Eine Aussetzung des Verfahrens ist daher sachgerecht.

R e c h t s m i t t e l b e l e c h r u n g

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Hessische Landessozialgericht statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Sozialgericht Kassel, (FAX-Nr. 0561-70936-10) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Landessozialgericht, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt (FAX-Nr.: 0 61 51/80 43 50) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Knickrehm
Direktor des Sozialgerichts

Amtsgericht Fritzlar

Beschluss

In der Strafsache

g e g e n

Reinhardt Meyer

geb. 23.03.1947

wohnhaft Lochbornweg 28, 34582 Borken

w e g e n

Betruges

wird die Durchsuchung der Wohnung einschließlich Nebenräumen und Kraftfahrzeugen des Beschuldigten angeordnet (§§ 102, 105 StPO).

Gründe :

Der Beschuldigte ist verdächtig, spätestens seit 01.07.2000 eine das private Maß bei weitem übersteigende Hundezucht zu betreiben und hieraus nicht unerhebliche Gewinne zu erzielen. Da er ab 01.07.2000 bis heute Leistungen von der Agentur für Arbeit in Kassel bezieht, hätte er diese privaten Einkünfte melden müssen, was er jedoch bewusst unterließ, um sich zu Unrecht die staatliche Unterstützung zu sichern

Es ist zu erwarten, daß die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln, insbesondere Schriftunterlagen über die Hundezucht und Kontounterlagen über die erzielten Einkünfte führt.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Beschluß kann das Rechtsmittel der **einfachen Beschwerde** eingelegt werden. Diese ist beim Amtsgericht Fritzlar schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Fritzlar, den

10. Feb. 2005

Richter/in am Amtsgericht

[Handwritten Signature]



B e s c h l u s s
In dem Rechtsstreit

Reinhardt Meyer,
Lochbornweg 28, 34582 Borken,

Kläger,

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Icha & Abeler,
Derkere Straße 24, 59929 Brilon,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die/den Vorsitzende/n der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Kassel,
Grüner Weg 46, 34117 Kassel,

Beklagte,

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Kassel am 25. September 2008 durch den Direktor
des Sozialgerichts Knickrehm als Vorsitzender beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

**Das Verfahren wird bis zur Erledigung des Strafverfahrens
5610 Js 13220/03 ausgesetzt.**